



Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.



## Eigene Kontenführung durch Selbsthilfegruppen ab Oktober 2009

Der seit dem 6. Oktober 2009 geltende Leitfaden zur Selbsthilfeförderung sieht für die örtlichen Selbsthilfegruppen die „Benennung eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos“ vor. Antworten auf die häufigsten Fragen bei der Umsetzung finden Sie hier:

<b>Was bedeutet „gesondertes Konto“?</b>
Das Konto für die Fördermittel muss von den übrigen privaten Zahlungsein- und -ausgängen getrennt sein.
<b>Kann ich ein privates Unterkonto oder ein Treuhandkonto einrichten?</b>
Ja, wenn es ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes Konto ist.
<b>Welche Fördermittel können in dem Konto verwaltet werden?</b>
Sie können in dem Selbsthilfekonto die Mittel der gesetzlichen Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Kommunen (Stadt / Land) oder sonstige Zuweisungen (Sponsoren oder Mitgliedsbeiträge) verwalten, sofern diese ausschließlich für die Gruppenarbeit eingesetzt werden.
<b>Kann die Zahlung meiner Fördermittel an einen Verband oder eine Kontaktstelle erfolgen, der oder die dann die Gelder an meine Selbsthilfegruppe weiterleitet?</b>
Landesverbände der Selbsthilfe oder Selbsthilfekontaktstellen können für die Gruppen Unterkonten oder Treuhandkonten einrichten. Die Verwaltung der Mittel muss allerdings direkt durch die Gruppe selbst erfolgen. Die Gruppe muss direkten Zugriff auf die Mittel haben.
Gruppen, die als Untergliederungen eines Gesamtvereins (Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes) existieren, in dessen Namen sie tätig werden, benennen ein (Unter-) Konto des Gesamtvereins, dessen Gliederung sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über die sie verfügen kann.
Der Gesamtverein muss dazu den Gruppenleiter bevollmächtigen, ein Konto des Gesamtvereins mit Verfügungsbefugnis des Gruppenleiters zu errichten.

**Ich bin verfügungsberechtigt für das Konto. Was muss ich beachten?**

Verfügungsberechtigte sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel nur für die Zwecke der Gruppe verwendet werden.

**Meine Bank richtet mir kein Konto auf den Namen der Selbsthilfegruppe ein - was kann ich tun?**

Alternativ könnten private Unterkonten des eigenen Girokontos oder Treuhandkonten bei Kontaktstellen oder Landesverbänden eingerichtet werden.

**Ab wann muss dieses Konto eingerichtet werden?**

Die Regelung betrifft alle Anträge auf Selbsthilfeförderung nach dem 6. Oktober 2009.

**Ich habe erst jetzt von der neuen Regelung der Einrichtung eines Gruppenkontos erfahren, aber meinen Antrag schon vor Monaten gestellt. Muss ich den Antrag noch einmal einreichen?**

Es genügt ein kurzes Schreiben mit der Mitteilung über die geänderte Bankverbindung. Das mit Ihrer Unterschrift versehene Schreiben richten Sie bitte im Original auf dem Postweg an die Kasse / den Kassenverband, wo Sie Ihren Antrag gestellt haben.

**Kann ich die nachträgliche Kontenänderung in Briefform oder per E-Mail mitteilen?**

Bitte verwenden Sie wegen der notwendigen Unterschrift die Briefform.

**Was geschieht, wenn Kontoführungsgebühren anfallen?**

Eine Reihe von Kreditinstituten bietet mittlerweile kostenfreie Kontoführung an. Kontoführungsgebühren können in den Pauschalanträgen ausgewiesen werden.

**Kann ich die Fördermittel auf einem Sparbuch verwalten?**

Nein, dies ist nicht möglich.